

**Aus aktuellem Anlass haben wir eine Übersicht mit Unterstützungsmöglichkeiten und weiterführenden Links für Unternehmen zusammengestellt.**

## 1. Maßnahmenpaket

Die Bundesregierung sowie auch die Landesregierung NRW haben weitreichende Maßnahmenbündel zum Schutz der Arbeitsplätze und zur Unterstützung der Unternehmen beschlossen.

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

## 2. Kurzarbeitergeld

- Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3), damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Den Arbeitgebern werden dann die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Leiharbeitnehmer möglich. Diese Regelungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 gelten.

**Wichtig ist:** Eine umgehende Anzeige der Kurzarbeit und eine von den Mitarbeitern unterschriebene Erklärung zur Einführung der Kurzarbeit. Diese Dokumente müssen bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum Ende des Monats für den jeweiligen Kurzarbeitsbeginn eingehen.

- Ansprechpartner: die Örtliche Agentur für Arbeit  
Email: [Kleve.arbeitgeberservice@arbeitsagentur.de](mailto:Kleve.arbeitgeberservice@arbeitsagentur.de)  
Hotline: 0800 45555 20  
Da das Anrufaufkommen über die Hotline-Nummer 0800 4 5555 20 aktuell sehr hoch ist, bittet die Arbeitsagentur darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken.

Die Arbeitsagentur empfiehlt die Unterlagen (Kug-Anzeige usw.) über ihren eServices <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal> bzw. <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> zu übermitteln.

(Hierzu benutzen die Unternehmen bitte ihre Zugangsdaten zur Jobbörse. Sofern diese nicht bekannt sind, erhalten Unternehmen diese von ihrem Arbeitgeberservice. Hierzu bitte eine E-Mail mit dem Betreff „eService-Zugang“ an [Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)) senden. Zeitnah erhalten die Unternehmen eine Rückmeldung mit ihren Zugangsdaten per E-Mail.

Alternativ können Unternehmen den Postweg nutzen unter:  
Agentur für Arbeit Essen  
45098 Essen

Ergänzende Möglichkeiten sind:  
Fax 0201 / 1819108031  
E-Mail: [Essen.031-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Essen.031-OS@arbeitsagentur.de)

Aktuellste Informationen zum Kurzarbeitergeld:  
<https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld>

### 3. Steuern

- In steuerlichen Fragen (z. B. Einkommen- oder Körperschaftsteuer) wenden sich Betriebe grundsätzlich bitte an ihr örtlich zuständiges Finanzamt.

Zur zuständigen Finanzamtssuche:

[https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html)

- Als mögliche Maßnahmen können beispielweise in Betracht kommen: Herabsetzen der Vorauszahlungen, Stundung bestehender Steuerforderungen und Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.
- Informationen zu Zollbestimmungen oder den Steuern, die vom Zoll verwaltet werden, wie z. B.: die Energie- und Luftverkehrsteuer:  
[https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend\\_coronavirus.htm](https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.htm)
- Weitere Infos stellt auch das Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung:  
[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/unternehmen\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/unternehmen_node.html)

### 4. Liquiditätshilfen

- **Bund**

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#unterstuetzung>

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030 18615 1515 (Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr)

- KfW  
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hotline KfW: 0800 539 9001

- **NRW**

- Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung:

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die

- **Bürgschaftsbank NRW (bis zu 2,5 Mio. Euro)**  
Infos unter: <https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

und das

- **Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen)**  
Infos unter: <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

besichert werden.

Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden Expressbürgschaft.

- **Kleine Unternehmen und Existenzgründer**

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem **Mikromezzaninfonds** Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft KBG in Neuss als stille Beteiligung zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen.

Weitere Infos unter:

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

- **NRW-Bank**

Für Fragen oder allgemeine Informationen zu Finanzierungen:

NRW.Bank-Service-Center: 0211 917414800

Die Förderberater der NRW.Bank informieren und beraten individuell und diskret über die Förderinstrumente des Landes.

## 5. Exportwirtschaft

- Exportkreditgarantien:  
<https://www.agaportal.de/news/beitraege/corona>

Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg:

Hermesdeckungen Corona-Taskforce: +49 (0) 40 / 88 34 - 95 09

Telefon: +49 (0) 40 8834 9090

E-Mail: [info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)

- Ausfuhrgenehmigungen:  
Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzrüstungen:  
BAFA Hotline: 06196 908 -1444  
E-Mail: [schutztausruestung@bafa.bunde.de](mailto:schutztausruestung@bafa.bunde.de)

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Coronavirus\\_Schutztausruestung/coronavirus\\_schutztausruestung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Coronavirus_Schutztausruestung/coronavirus_schutztausruestung_node.html)

## 6. Entschädigungsleistungen bei Verdienstaustausfall aufgrund von Quarantäne für Arbeitnehmer und Selbständige

- Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstaustausfall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

- **Arbeitnehmer/innen**

Bei Arbeitnehmer/innen hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom zuständigen Landschaftsverband erstattet.

Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung an diesen direkt gezahlt

- **Selbständige**

Selbständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim zuständigen Landschaftsverband.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung beim LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung gezahlt werden.

Telefonische Auskünfte zu den Verdienstaussfällen bei Quarantänen, z. B. bei Verdacht eine Erkrankung an COVID-19 (Coronavirus):

Tel.: 0221 809-5444 (Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr)

E-Mail: [ser@lvr.de](mailto:ser@lvr.de)

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)

## 7. Informationen für die Unternehmer in Hotellerie und Gastronomie

- Lt. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW vom 22.03.2020 sind der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote u. a. untersagt:
  - Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- u. Konzerthäuser, Kinos, Museen u. ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
  - Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
  - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt.

Wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden, sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Meter um die gastronomische Einrichtung untersagt.

- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind zu untersagen

<https://www.dehoga-corona.de>

## 8. Soforthilfe für Kultur in NRW

- Das Ministerium für Kultur und Weiterbildung des Landes NRW stellt für freischaffende professionelle Künstler/innen eine Soforthilfe zur Verfügung. In erster Linie sollen mit den Mitteln Künstler/innen unterstützt werden, die professionell und selbständig tätig sind und die durch die Absage von Engagements Einnahmeausfälle nachweisen können. Sie sollen eine existenzsichernde Einmalzahlung von bis zu 2.000 Euro erhalten, die nicht zurückgezahlt werden muss  
**Wichtig:** Der Antrag mit den geforderten Nachweisen muss bis zum 31.05.2020 bei den zuständigen Bezirksregierungen gestellt werden.

[https://www.mkw.nrw/Informationen\\_Corona-Virus](https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus)